



# Anlage 4.0 zur Schulanmeldung

## Organisatorisches Konzept Schule/Campus

### 1. Schulgeld

Das mit dem Montessori-Elternverein Augsburg Westliche Wälder e.V. vertraglich vereinbarte und zur Zahlung pro Schüler geschuldete Schulgeld beträgt wie folgt:

Bildungsjahr	Klasse	Monatliches Schulgeld
2024 / 2025	1 – 10	255,00 €

- **Ermäßigung für Geschwisterkinder**  
Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, welches die Schule / den Campus gleichzeitig besucht, besteht die Möglichkeit einer Geschwisterermäßigung des monatlich geschuldeten Schulgeldes in Höhe von derzeit 15% für das erste Geschwisterkind und 50% für jedes weitere Geschwisterkind zu beantragen, die auf Antrag in Textform an den Vorstand mit Wirkung zum auf den folgenden Monat gewährt werden kann. Diese Ermäßigung gilt jeweils für das aktuelle Schuljahr und ist im folgenden Schuljahr gegebenenfalls neu zu beantragen.
- **Soziale Härteklause**  
Wirtschaftlichen und sozialen Härtefällen begegnet der Verein durch individuelle Vereinbarungen über die Höhe des Schulgeldes. Diese Regelung gilt jeweils für das aktuelle Schuljahr und ist im folgenden Schuljahr gegebenenfalls neu zu beantragen. Hierzu bedarf es eines Antrags in Textform der Eltern/Erziehungsberechtigten an den Vorstand, mit Begründung, sowie Nachweisen und Belegen zu den Einkommensverhältnissen. Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn die Gründe für eine soziale Härteklause wegfallen. Der Vorstand behält sich dabei das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt erneut die Einkommensverhältnisse des Antragstellers zu überprüfen und gegebenenfalls seine Entscheidung zu widerrufen. Alle Angaben und Vereinbarungen sind von beiden Seiten vertraulich zu behandeln.
- **Einmalzahlung des Schulgeldes im Voraus**  
Eltern/Erziehungsberechtigte, die am 1. August im Voraus das Schulgeld für ein Schuljahr zahlen möchten, erhalten einen Vorfälligkeitsrabatt von 3%.
- **Schulgelderhöhung / jährliche Anpassung**  
Das Schulgeld unterliegt einer jährlichen Preissteigerung von 2%, welche zu Schuljahresbeginn (Monat August) durchgeführt wird.



## 2. Sonstige Kosten

Mit der Teilnahme am Aufnahmegespräch und Hospitation der Eltern und Kinder im Unterricht wird eine Gebühr in Höhe von 200 € fällig, die im Lastschriftverfahren eingezogen wird.

Mit Vertragsunterzeichnung wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 400 € einmalig zur Zahlung fällig, welche ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Die bereits entrichteten 200 € werden hierbei angerechnet.

Die Aufnahmegebühr wird auch bei Nichtantritt fällig.

Ein von den Eltern / Erziehungsberechtigten zinsloses Darlehen in Höhe von 850,00 € wird bei Schuleintritt pro Familie fällig. Dieses Darlehen wird beim Verlassen der Schule der Eltern / Erziehungsberechtigten vom Montessori Elternverein Augsburg Westliche Wälder e. V. zurückbezahlt. Ein entsprechender Vertrag wird vorgelegt.

Hinzu kommt ein monatlicher Mitgliedsbeitrag für den Montessori-Landesverband in Höhe von 2,50 € pro Kind sowie der Montessori-Bundesverbandsbeitrag in Höhe von 12 Euro jährlich (Einzug im November). Der Jahresbeitrag in Höhe von 50,00 € wird im März des Kalenderjahres für das Folgekalenderjahr zur Zahlung fällig und bei Teilnahme im Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Mitgliedsbeitrag kann nicht bei Ausscheiden vor dem 31. Juli anteilig rückgefordert werden.

### Mittagessen

Die Monatspauschale für das Mittagessen für Schüler der Jahrgangsstufe 1-6 beträgt bei einem Wochentag pro Monat von derzeit 13,00 € (bei der Teilnahme an zwei Tagen beläuft sich die Monatspauschale auf 26,00 € usw.)

Die Abbuchung erfolgt monatlich (12x pro Jahr), die Anmeldung ist verbindlich für das ganze Bildungsjahr.

Wir behalten uns vor, Preiserhöhungen der Zulieferer sowie der Personal- und Betriebskosten (Lebensmittel) auf das Essensgeld umzulegen.

## 3. Nachträgliche Schulgeld- und Kostenanpassung

Eine Schulgeld- oder Kostenanpassung und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Schulgeld- oder Kostenanpassung wird vom Vorstand auf der Grundlage eines neuen Haushaltsplanes oder Nachtrag-Haushaltsplanes beschlossen, und führt ohne die Notwendigkeit weiterer einzelvertraglicher Vereinbarungen insofern zur Abänderung der bestehenden Schulverträge hinsichtlich der Höhe des monatlich geschuldeten Schulgeldes/ Kostenpauschale ab Wirksamkeit der Anpassung. Über Intranet oder ein anderes von der Schule und den Eltern genutztes Medium werden die Vertragspartner über die Höhe des angepassten Schulgeldes und den Zeitpunkt dessen Wirksamwerdens informiert.

Grundlage der Bemessung des Schulgeldes pro Schuljahr ist der jeweils aktuell verabschiedete Haushaltsplan. Aufgrund des Haushaltsplans kann sowohl eine Ermäßigung des Schulgeldes als auch eine Erhöhung des Schulgeldes zu beschließen sein.



Eine Schulgeldanpassung soll in der Regel im Februar eines Kalenderjahres für das folgende Schuljahr angekündigt und den Vertragspartnern kurzfristig nach erfolgtem Beschluss mitgeteilt sein und ab Beginn eines neuen Schuljahres wirksam werden. Der Haushaltsplan wird jeweils für ein Kalenderjahr verabschiedet. In Ausnahmefällen kann die Notwendigkeit für einen Nachtragshaushalt bestehen, soweit ohne diesen Nachtragshaushalt die Liquidität des Schulträgers gefährdet oder erheblich belastet wird. Dies ist beispielhaft der Fall, wenn Kosten aufgrund nicht verschiebbarer Ausgaben, bei Erstellen des Haushaltsplans nicht berücksichtigter Investitionen oder Kostenexplosionen bei im Haushaltsplan kalkulierten Kostenpositionen auftreten und über Kosteneinsparungen ohne Gefährdung der verfolgten Ziele der Schule bis zur Verabschiedung eines neuen Haushaltsplans nicht aufgefangen werden können.

#### 4. Zahlungsmodalitäten

- Zahlungsweise:  
Das Schulgeld wird über monatliche / jährliche Beiträge gezahlt.
- Fälligkeit des Schulgeldes:  
Das monatliche Schulgeld ist jeweils zum ersten des Kalendermonats im Voraus zu bezahlen. Die erste monatliche Zahlung ist am 1. August für das jeweils nachfolgend beginnende Schuljahr zur Zahlung fällig. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sollen sofort nach Vertragsschluss dem Trägerverein eine Einzugsermächtigung erteilen.  
Wird eine Einzugsermächtigung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt und der jeweils fällige Teil des Schulgeldes in bar oder über Banküberweisung beglichen, ist für jeden Monat aufgrund des höheren Verwaltungsaufwands dem Trägerverein ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5,00 € geschuldet, der mit den monatlich fälligen Schulgeldzahlungen jeweils zusätzlich zur Zahlung fällig ist.

Ist jährliche Zahlung gewünscht, wird das Schulgeld am 01.08. jeden Jahres bei Teilnahme im Lastschriftverfahren eingezogen.

---

(Ort & Datum)

---

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

---

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)